(Übersetzung.)

ANLAGE I.

Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission.

In dem Wunsche, die Ausführung des Planes für die Erfüllung der Reparationsverpflichtungen und anderer finanzieller Verpflichtungen Deutschlands nach dem Vertrage von Versailles, wie er der Reparationskommisssion von dem ersten von ihr eingesetzten Sachverständigenausschuß am 9. April 1924 vorgelegt worden ist, zu sichern (dieser Plan wird in dem Abkommen als Sachverständigenplan bezeichnet), und in dem Wunsche, das Funktionieren des Sachverständigenplans dadurch zu erleichtern, daß die zusätzlichen Abmachungen, die zwischen der Deutschen Regierung und den Alliierten Regierungen auf der gegenwärtigen Konferenz in London noch vereinbart werden, soweit sie Gegenstände betreffen, die zur Zuständigkeit der Reparationskommission einerseits und der Deutschen Regierung andererseits gehören, in Kraft gesetzt werden,

vereinbaren die vertragschließenden Parteien folgendes:

wobei die Reparationskommission nicht nur in Ausübung der ihr durch den Vertrag von Versailles übertragenen Rechte handelt, sondern auch in Ausübung der Vollmachten, die ihr durch die auf der genannten Konferenz vertretenen Alliierten Regierungen in bezug auf alle im Sachverständigenplan behandelten, im Teil VIII des Vertrags von Versailles aber nicht enthaltenen Zahlungsverpflichtungen Deutschlands übertragen worden sind,

I.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Plan der Sachverständigen in Wirksamkeit zu setzen und sein dauerndes Funktionieren zu sichern, insbesondere

a) alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Gesetze und Verordnungen (ins-

ments requis à cet effet (notamment les lois sur la banque, les chemins de fer allemands et les obligations industrielles) en la forme approuvée par la Commission de Réparations;

(b.) Il appliquera les stipulations contenues dans l'Annexe I ci-jointe relative au contrôle des revenus destinés à garantir les annuités prévues au plan des experts comme à d'autres matières.

II.

La Commission des Réparations s'engage, de son côté, à prendre toutes mesures appropriées pour la mise à exécution et le fonctionnement permanent du plan des experts, et spécialement:

(a.) Pour faciliter l'émission de l'emprunt allemand envisagé par le plan des experts;

(b.) Pour effectuer tous les ajustements financiers et comptables nécessités par le plein effet à donner au plan des experts.

III.

La Commission des Réparations et le Gouvernement allemand:

(a.) S'engagent à mettre à exécution, dans la mesure de leur compétence respective, tels accords supplémentaires qui interviendraient ultérieurement entre le Gouvernement allemand et les Gouvernements alliés à la conférence actuellement réunie à Londres, y compris toutes dispositions dont il pourra être convenu pour la mise à exécution du plan des experts ou pour la modification de détails dans le fonctionnement de ce plan. Ces dits accords supplémentaires devront, lorsqu'ils auront été conclus, être joints au présent protocole comme deuxième annexe et revêtus de la signature de deux membres de la commission agissant au nom de celle-ci, et de

of the laws and regulations required for that purpose (specially the laws on the bank, the German railways and the industrial debentures) in the form approved by the Reparation Commission;

(*b.*) It will apply the provisions contained in Annex I hereto as to the control of the revenues assigned as security for the annuities under the experts' plan and other matters.

II.

The Reparation Commission undertakes on its side to take all appropriate measures for carrying into effect the experts' plan and for ensuring its permanent operation, and in particular—

(*a.*) For facilitating the issue of the german loan contemplated in the experts' plan;

(*b.*) For making all financial and accounting adjustments necessary to give full effect to the experts' plan.

III.

The Reparation Commission and the German Government agree—

(*a.*) To carry into effect in so far as the same may lie within their respective spheres of action such additional arrangements as may hereafter be made between the German Government and the Allied Governments at the said conference now being held in London, including any provisions which may be so agreed for carrying into effect the experts' plan or for the introduction of modifications of detail in the working of the said plan. The said additional arrangements when concluded shall be added in the form of a second schedule to this document and shall be identified by the signatures of two membres of the Reparation

besondere die Gesetze betreffend die Bank, die Reichsbahn und die Industrieobligationen), die zu diesem Zwecke erforderlich sind, in der von der Reparationskommission genehmigten Form zu erlassen und ihre Durchführung zu sichern,

b) alle Bestimmungen anzuwenden, die in der Anlage I hinsichtlich der Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen zum Zwecke der Sicherung der Jahresleistungen des Sachverständigenplanes und hinsichtlich anderer Gegenstände enthalten sind.

II.

Die Reparationskommission verpflichtet sich ihrerseits, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Plan der Sachverständigen in Wirksamkeit zu setzen und sein dauerndes Funktionieren zu sichern, insbesondere

a) die Ausgabe einer deutschen Anleihe, wie sie im Sachverständigenplan vorgesehen ist, zu erleichtern,

b) alle Änderungen finanzieller und rechnerischer Art vorzunehmen, die notwendig sind, um dem Sachverständigenplan volle Wirksamkeit zu geben.

III.

Die Deutsche Regierung und die Reparationskommission:

a) verpflichten sich, soweit es innerhalb ihrer beiderseitigen Zuständigkeit liegt, diejenigen zusätzlichen Abmachungen auszuführen, die zwischen der Deutschen Regierung und den auf der gegenwärtigen Londoner Konferenz vertretenen Alliierten Regierungen noch abgeschlossen werden, einschließlich aller Bestimmungen, die möglicherweise vereinbart werden, um den Sachverständigenplan in Wirksamkeit zu setzen oder Änderungen in bezug auf Einzelheiten für das Funktionieren des genannten Plans vorzunehmen. Diese zusätzlichen Vereinbarungen sollen, sobald sie abgeschlossen sind, in der Form einer zweiten Anlage dieser Urkunde beigegeben und durch

deux représentants dûment mandatés du Gouvernement allemand;

(b.) Toutes contestations qui pourraient naître entre la Commission des Réparations et l'Allemagne au sujet de l'interprétation, soit du présent arrangement et de ses annexes, soit du plan des experts, soit de la législation allemande édictée en exécution dudit plan sera soumise à un arbitrage suivant les méthodes à fixer et sous réserve des conditions à déterminer par la Conférence de Londres pour les questions d'interprétation du plan des experts.

La présente disposition laisse entière la clause d'arbitrage prévue par le plan des experts ou par ladite législation allemande, ou par l'une des annexes du present arrangement.

IV.

Si la Conférence de Londres n'aboutit pas à un accord entre les Gouvernements alliés et le Gouvernement allemand pour la mise à exécution du plan des experts, le présent accord sera tenu pour non avenu.

Signé pour la Commission des Réparations:
LOUIS BARTHOU.
JOHN BRADBURY.
SALVAGO RAGGI.
LÉON DELACROIX.

Signé pour le Gouvernement allemand:
MARX.

Londres, le 9 août 1924.

ANNEXE I.

(Protocole du Contrôle des revenus gagés.)

ANNEXE II.

(Voir article III *(a)* de cet arrangement.)

Commission on behalf of that body and of two duly authorised representatives of the German Government.

(b.) Any dispute which may arise between the Reparation Commission and the German Government with regard to the interpretation either of the present agreement and its schedules or of the experts' plan or of the German legislation enacted in execution of that plan, shall be submitted to arbitration in accordance with the methods to be fixed and subject to the conditions to be determined by the London Conference for questions of the interpretation of the experts' plan.

This provision shall be without prejudice to the arbitration clauses included in the experts' plan or in the said German legislation or in any of the annexes hereto.

IV.

If no agreement shall be reached at the London Conference between the Allied Governments and the German Government for the purpose of carrying into effect the experts' plan, this agreement shal be void.

Signed for the Reparation Commission:
LOUIS BARTHOU.
JOHN BRADBURY.
SALVAGO RAGGI.
LÉON DELACROIX.

Signed for the German Government:
MARX.

London, August 9, 1924.

ANNEX I.

(The Control Protocol.)

ANNEX II.

(See Chapter III (*a*) of this Agreement.)

die Unterzeichnung von zwei Mitgliedern der Reparationskommission in deren Namen und von zwei gehörig bevollmächtigten Vertretern der Deutschen Regierung bescheinigt werden.

b) Alle Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission in bezug auf die Auslegung dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen oder des Plans der Sachverständigen oder der deutschen Gesetzgebung, wie sie zur Ausführung des Sachverständigenplans erlassen worden ist, entstehen können, sollen einer schiedsrichterlichen Entscheidung nach den Methoden und unter den Bedingungen, wie sie die genannte Londoner Konferenz für die Fragen der Auslegung des Plans der Sachverständigen festlegen wird, unterbreitet werden.

Durch diese Abmachung werden die Bestimmungen über schiedsrichterliche Entscheidungen, wie sie in dem Plan der Sachverständigen oder in der deutschen Gesetzgebung oder in einer der zugehörigen Anlagen vorgesehen sind, nicht berührt.

IV.

Sollte auf der Londoner Konferenz zwischen der Deutschen Regierung und den Alliierten Regierungen für die Inkraftsetzung des Sachverständigenplans keine Übereinstimmung erzielt werden, so wird die gegenwärtige Vereinbarung nichtig.

Für die Deutsche Regierung:	Für die Reparationskommission:
(gez.) MARX.	(gez.) LOUIS BARTHOU.
	JOHN BRADBURY.
	SALVAGO RAGGI.
	LÉON DELACROIX.

LONDON, den 9. August 1924.

UNTERANLAGE 1.

(Kontrollprotokoll).

UNTERANLAGE 2.

(Siehe Ziffer III a dieses Abkommens.)

UNTERANLAGE I
zu Anlage I des Schlussprotokolls.

Protokoll, betreffend die Zahlungen aus dem deutschen Reichshaushalt und betreffend die Einrichtung einer Aufsicht über die Einnahmen aus den Zöllen und aus den Abgaben auf Alkohol, Tabak, Bier und Zucker.

Kapitel I.

HAUSHALTSZAHLUNGEN.

1. Deutschland hat aus seinem Haushalt an den Agenten für Reparationszahlungen folgende Zahlungen zu leisten:

a) im 3. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. im Jahre 1926/27, 110 Millionen Goldmark,

b) im 4. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. im Jahre 1927/28, 500 Millionen Goldmark,

c) im 5. Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen und in den folgenden Jahren, d. i. vom Jahre 1928 ab, 1 250 Millionen Goldmark. (In diesen Zahlen ist die Beförderungssteuer nicht einbegriffen.)

2. Wenn der Ertrag der gesamten kontrollierten Einnahmequellen, wie sie nachfolgend im Kapitel III näher bezeichnet sind, im dritten Jahre 1 Milliarde oder im vierten Jahre 1¼ Milliarde übersteigt, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um ⅓ dieses Überschusses, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen erhöht werden. Wenn umgekehrt diese Gesamteinkünfte im dritten Jahr 1 Milliarde oder im vierten Jahr 1¼ Milliarde nicht erreichen, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um ⅓ des Fehlbetrages, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen vermindert werden.

Die Berechnung der Beträge, um die die Leistungen aus dem Haushalt vermehrt oder vermindert werden, wird nach Ablauf jedes Jahres erfolgen. Die daraufhin erforderlichen *Nachzahlungen* oder Rückzahlungen sind zu je ¼ im dritten, vierten, fünften und sechsten Monat des folgenden Jahres zu leisten.

3. Alle Zahlungen, die an den Agenten für Reparationszahlungen von Deutschland oder auf dessen Rechnung auf Grund des vorliegenden Protokolls zu machen sind, sind in Goldmark oder deren Gegenwert in deutscher Währung an die Reichsbank zu leisten.

Als Goldmark im Sinne dieser Bestimmung gilt der Wert von $^1/_{2790}$ kg Feingold. Dieser Wert ist auf Grund der Londoner Goldpreise am dritten Börsentage vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen festzustellen. Der Umrechnung in die deutsche Währung ist der Mittelkurs der letzten amtlichen Berliner Notierung für Auszahlung London am dritten Börsentag vor der Fälligkeit der einzelnen Leistungen zugrunde zu legen. Bei vereinbarter Zahlung vor dem Fälligkeitstage tritt für die Berechnung der Goldmark an Stelle des Fälligkeitstages der Tag der Zahlung.

Kapitel II.

ZUSÄTZLICHE HAUSHALTSZAHLUNGEN.

1. Vom sechsten Jahre der Ausführung des Planes der Sachverständigen, d. i. vom Jahre 1929/30 ab, soll eine Erhöhung der im Normaljahr (1928) vorgesehenen Leistungen aus dem Haushalt entsprechend dem nachfolgend festgelegten Wohlstandsindex eintreten.

2. Der Wohlstandsindex setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen.

a) die Gesamtsumme der deutschen Ein- und Ausfuhr;

b) die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben des Reichshaushalts, einschließlich derjenigen der Länder Preußen, Sachsen und Bayern, jedoch abzüglich derjenigen Summen auf beiden Seiten, die in den betreffenden Jahren zur Erfüllung des Vertrages von Versailles zu zahlen sind;

c) die im Eisenbahnverkehr beförderte Gütermenge nach Gewicht;

d) der Gesamtgeldwert des Verbrauches an Zucker, Tabak, *Bier* und Branntwein in Deutsch-

land, berechnet nach den vom Verbraucher tatsächlich bezahlten Preisen;

e) die Gesamtbevölkerung Deutschlands, berechnet nach den letzten verfügbaren Volkszählungsergebnissen, Geburts- und Todesstatistiken und Auswandererlisten;

f) der Verbrauch an Steinkohle und Braunkohle, letztere umgerechnet in Steinkohle, auf den Kopf der Bevölkerung.

3. Bei Berechnung der Vergleichsbasis werden für die Haushaltseinnahmen und -ausgaben (b), für die Bevölkerungszahl (e) und für den Kohlenverbrauch je Kopf (f) die Durchschnittsergebnisse aus den drei Jahren 1927, 1928 und 1929 und für die anderen Komponenten die Ergebnisse aus den sechs Jahren 1912 und 1913, 1926, 1927, 1928 und 1929 zugrunde gelegt. Dabei sind die Unterschiede der Bevölkerungszahl und des veränderten Goldwertes zu berücksichtigen, um einen Vergleich der zwei früheren mit den vier späteren Jahren zu ermöglichen. Die prozentuale Veränderung in jeder der sechs Gruppen gegenüber der Vergleichsbasis wird getrennt berechnet; das arithmetische Mittel aus diesen sechs Prozentzahlen ergibt den Index.

4. Zur Errechnung des Jahreszuschlages wird die Indexziffer in den fünf Jahren 1929/30 bis 1933/34 auf 1 250 Millionen, also nur auf die Hälfte der Normalzahlung, in den folgenden Jahren, nämlich von 1934/35 ab, auf die Normalzahlung, nämlich 2 500 Millionen angewendet.

5. Der Jahreszuschlag wird nur nach vollen halben Prozenten des Index berechnet, d. h. ein Indexmittel von 11,35 Prozent würde als 11 Prozent rechnen.

6. Auf Grund der Ergebnisse des vorangegangenen Kalenderjahres werden die evtl. Zuschläge für das kommende Jahr der Ausführung des Planes festgestellt und das Ergebnis der Reparationskommission mitgeteilt.

Der Zuschlag für das Jahr 1929/30 wird durch Vergleich der Statistik des Kalenderjahres 1929 mit der Indexbasis errechnet und vor Ablauf des vierten Monats des Jahres 1930/31 gezahlt.

7. Sollte sich nach dem Index in irgendeinem Jahre für den Zuschlag ein negativer Betrag ergeben, so soll die Grundzahlung weiter geleistet werden, spätere Zuschläge sind jedoch erst dann wieder zu zahlen, wenn die Defizit- oder Minusbeträge der vorangegangenen Jahre entsprechend berücksichtigt worden sind.

8. Die Regeln, nach denen der Index errechnet werden soll sowie die Unterlagen und Methoden, die zu benutzen sind, um festzustellen, daß die Statistiken, welche die Komponenten des Index angeben, möglichst richtig und einwandfrei sind, sollen im einzelnen durch ein Komitee festgesetzt werden, das aus vier Mitgliedern besteht. Zwei Mitglieder werden durch die Deutsche Regierung und zwei Mitglieder durch die Reparationskommission ernannt. Die Deutsche Regierung wird die Berechnung des Index durch das deutsche statistische Reichsamt nach den von dem Komitee angegebenen Methoden ausführen lassen.

Das Komitee hat das Recht, das statistische Material (insbesondere die Anmeldungen und Nachweisungen) zu prüfen, auf Grund dessen die Berechnungen für die Komponenten a und f in Ziffer 2 ausgeführt werden; das gleiche statistische Material soll unter den gleichen Bedingungen dem Kommissar für die Aufsicht über die verpfändeten Einnahmen auf dessen Wunsch zur Kenntnis gebracht werden.

Wenn sich die Mitglieder dieses Komitees über diese Fragen nicht einigen können, soll die Finanzabteilung des Völkerbundes einen Obmann ernennen. Der Obmann muß auf Antrag der Deutschen Regierung einem anderen Lande als Deutschland und den in der Reparationskommission vertretenen Ländern angehören.

Alle Streitigkeiten zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission über die Statistiken, die als Unterlagen für den Index dienen, sowie über ihre Anwendung oder über die Berechnung des Index selbst sollen durch das gleiche Komitee unter Anwendung des gleichen Verfahrens entschieden werden.

9. Die Deutsche Regierung, die Reparationskommission und die in der Reparationskommission vertretenen Regierungen können jede für sich vom Jahre 1928 ab in jedem künftigen Jahre eine Abänderung der deutschen Verpflichtungen verlangen mit der Begründung, daß sich die allgemeine Kaufkraft des Goldes im Vergleiche zu 1928 um mindestens 10 Prozent geändert habe. Die vorzunehmende Abänderung kann sich sowohl auf den Normalbetrag als auch auf die Zuschlagszahlung nach dem Wohlstandsindex beziehen; bei der Zuschlagszahlung jedoch nur insoweit, als der veränderte Goldwert nicht bereits in den Wertziffern der einzelnen Komponenten des Wohlstandsindex enthalten ist. Ist eine gegenseitige Verständigung nicht zu erzielen, so soll ein von dem Völkerbund zu ernennendes Komitee entscheiden. Die veränderte Basis wird für jedes folgende Jahr bestehen bleiben, bis eine der Parteien behauptet, daß seit dem Jahre, in dem die Veränderung eintrat, wieder eine Veränderung von mindestens 10 Prozent entstanden ist.

Die in diesem Abschnitt behandelten Veränderungen werden auf Grund allgemein anerkannter (deutscher oder nichtdeutscher) Preisindexziffern erfolgen, und zwar einzeln oder in Verbindung miteinander, je nachdem eine Einigung stattfindet oder es der Schiedsspruch bestimmt.

Kapitel III.

AUFSICHT ÜBER DIE VERPFÄNDETEN EINNAHMEN.

1. Als Sicherheit für die Leistungen aus dem Reichshaushalt (Kapitel I und II) sowie als zusätzliche Sicherheit zur Erledigung der in der »Satzung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft« und in dem »Gesetz betreffend die Industrie-Belastung« übernommenen Haftung der Deutschen Regierung für die dort vorgesehenen Zahlungen verpfändet die Deutsche Regierung die Erträge aus den Zöllen und den Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker und unterwirft sie einer Aufsicht unter nachfolgenden Bedingungen:

2. Die Ausübung der Aufsicht wird einem Kommissar übertragen, dessen Erfahrung und Tüchtigkeit auf diesem Gebiet allgemein anerkannt ist. Er wird von der Reparationskommission ernannt und ist dieser Kommission gegenüber verantwortlich.

Der Kommissar wird für jede der fünf genannten Einnahmequellen einen Unterkommissar erhalten, der ihn bei der Ausübung der Aufsicht unterstützen wird.

Dem Kommissar wird ein beratender Ausschuß beigegeben, in den die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien und Belgien je einen Vertreter entsenden.

3. Die deutschen Dienststellen werden die verpfändeten Einnahmen an den Kommissar abführen, und zwar werden spätestens am 20. eines jeden Monats

a) die zehn größten Zollkassen unmittelbar den Gesamtbetrag der im Vormonat bei ihnen aufgekommenen Einnahmen aus den fünf kontrollierten Einnahmequellen,

b) die Oberfinanzkassen den Gesamtbetrag der im Vormonat bei den Zollkassen mit Ausnahme der unter a genannten und bei ihnen selbst aufgekommenen Einnahmen aus den fünf kontrollierten Einnahmequellen.

c) die Branntwein-Monopolverwaltung den Gesamtbetrag der im Vormonat bei ihr selbst aufgekommenen Einnahmen aus dem Branntweinmonopol, auf das Konto des Kommissars bei der von ihm zu bestimmenden Zweigstelle der Reichsbank überweisen, und zwar bei den Zöllen der Tabak-, Bier- und Zuckersteuer die Bruttoeinnahmen, bei dem Branntweinmonopol die Nettoeinnahmen.

Die größten Zollkassen im Sinne der Ziffer a sind für das laufende Rechnungsjahr diejenigen Kassen, die im ersten Viertel des laufenden Rechnungsjahres die höchsten Beträge an Zöllen, Tabak-, Bier- und Zuckersteuer zusammen für das Reich vereinnahmt haben. Für die künftigen Rechnungsjahre gelten jedesmal als größte Zollkassen diejenigen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr die höchste Einnahmen aus den kon-

trollierten Einnahmequellen aufzuweisen gehabt haben.

Die Eingänge aus den kontrollierten Einnahmequellen werden bei den Hebestellen in besonderen Einnahmebüchern festgehalten und sind bei den unter a bis c genannten Kassen bis zur Ablieferung auf das Konto des Kommissars gesperrt, derart, daß bei den unter a bis c genannten Kassen ein den unmittelbaren Eingängen oder den Ablieferungen an sie entsprechender Betrag stets verfügbar sein muß.

In den amtlichen monatlichen Veröffentlichungen über die Einnahmen aus den Reichssteuern dürfen die verpfändeten Einnahmen nur gesondert aufgeführt werden.

4. Der Kommissar wird über die an ihn überwiesenen Beträge in folgender Weise verfügen:

a) Im 1. und 2. Jahre, d. i. in den Jahren 1924/25 und 1925/26, in denen Deutschland keine Zahlungen aus seinem ordentlichen Haushalt zu leisten hat, wird der Kommissar mit Ausnahme der Fälle der Ziffer 5 Absatz 2 und der Ziffer 16 anordnen, daß die auf sein Konto eingezahlten Beträge sofort wieder zur Verfügung der Deutschen Regierung gestellt werden, sobald sämtliche Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen abgeführt sind.

b) Vom dritten Jahre ab behält der Kommissar von jeder der monatlichen Zahlungen soviel zurück, als nötig ist, um $^1/_{10}$ der jeweils fälligen jährlichen Verpflichtungen aus dem deutschen Reichshaushalt zu decken (s. Kap. I und II).

Von den zurückbehaltenen Beträgen überweist er an den »Agenten für Reparationszahlungen« monatlich $^1/_{12}$ der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen, und den Rest verwendet er so lange zur Ansammlung eines Reservefonds, bis dieser mit den aufgelaufenen Zinsen den Betrag von 100 Millionen Goldmark erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab und solange der Reservefonds 100 Millionen Goldmark beträgt, behält der Kommissar monatlich nur soviel zurück, als nötig ist, um $^1/_{12}$ der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu decken.

Die Beträge, die nach den vorstehenden Bestimmungen von dem Kommissar nicht zurückzubehalten sind, wird er spätestens eine Woche, nachdem sämtliche monatlichen Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen an ihn abgeführt sind, der Deutschen Regierung zurückerstatten.

Der Reservefonds ist in erster Linie dazu bestimmt, um etwaige Fehlbeträge der kontrollierten Einnahmen zu decken, wenn diese in einem Monat hinter $^1/_{12}$ der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zurückbleiben sollten. Wenn aus dem Reservefonds Fehlbeträge gedeckt worden sind, so ist er unter Anwendung des oben angegebenen Verfahrens (Zurückbehaltung von $^1/_{10}$ statt $^1/_{12}$ monatlich und der auflaufenden Zinsen) wieder bis zu dem Betrage von 100 Millionen aufzufüllen.

Der Kommissar ist verpflichtet, den Reservefonds unter Berücksichtigung der für ihn notwendigen Bewegungsfreiheit bestmöglichst anzulegen. Die auflaufenden Zinsen fließen dem Reservefonds zu und sind der Deutschen Regierung zu überweisen, sobald der Reservefonds 100 Millionen Goldmark erreicht hat.

5. Sollten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die Eisenbahn- und Industrieobligationen nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe gezahlt werden und sollte der Turstee für diese Obligationen von dem Kommissar die Bezahlung der fälligen Zinsen und Tilgungsbeträge verlangen, so wird der Kommissar auf den in Ziffer 4 erwähnten Reservefonds zurückgreifen und, soweit der Fehl betrag aus dem Reservefonds nicht gedeckt werden kann, die Beträge, die nach den vorhergehenden Bestimmungen an die Deutsche Regierung zurückzuzahlen sind, bis zu dem Betrage einbehalten, der ausreicht, um die von dem Trustee verlangten Zahlungen zu leisten und den Reservefonds wieder auf seinen bisherigen Stand zu bringen. Dasselbe Verfahren wird angewandt werden, um den Reservefonds wieder auf seinen bisherigen Stand zu bringen, wenn der Fehlbetrag aus dem Reservefonds hat gedeckt

werden können. Der Kommissar hat an Stelle der Rückzahlung die eingelösten Zinsscheine und Obligationen der Deutschen Regierung auszuhändigen.

Wenn der Trustee für die Eisenbahnobligationen oder der Trustee für die Industrieobligationen dem Kommissar für die kontrollierten Einnahmen mitteilt, daß die Gefahr besteht, daß die Zinsen und Tilgungsbeträge für die genannten Obligationen am Fälligkeitstage nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt werden, so kann der Kommissar schon von dem Tage der Mitteilung ab den Betrag zurückbehalten, der ausreicht, um die von dem Trustee angemeldeten voraussichtlichen Fehlbeträge zu decken. Die Mitteilung des Trustee an den Kommissar kann frühestens 6 Wochen vor der Fälligkeit der genannten Zins- und Tilgungsbeträge, aber erst vom zweiten Jahre der Ausführung des Planes ab, erfolgen. Sobald und soweit sich herausgestellt hat, daß die zurückbehaltenen Beträge zur Bezahlung der betreffenden Zinsen- und Tilgungsbeträge nicht benötigt werden, sind sie nebst den aufgelaufenen Zinsen sofort der Deutschen Regierung zurückzuerstatten.

6. Von der Inkraftsetzung des Planes der Sachverständigen ab hat der Kommissar die folgenden Rechte:

a) Damit der Kommissar feststellen kann, daß alle verpfändeten Einnahmen ordnungsgemäß von den Pflichtigen erhoben und durch die Kontrollverwaltung geleitet worden sind, werden ihm monatlich bescheinigte Zusammenstellungen eingesandt werden, die ihm die fortlaufende genaue Kenntnis über den Lauf jeder der verpfändeten Einnahmen, sowohl im ganzen wie bei den einzelnen Hebestellen, verschaffen. Daneben steht ihm die Einsicht in die Unterlagen zu, nach denen bei der Reichsrechnungsstelle die monatlichen Nachweisungen über den Eingang der verpfändeten Einnahmen aufgestellt werden und nach denen bei der Reichshauptkasse die Rechnungslegung über die verpfändeten Einnahmen erfolgt.

b) Dem Kommissar werden ferner die Gesetzentwürfe und Verordnungen, die die verpfändeten Einnahmen betreffen, mitgeteilt, die Gesetzentwürfe und die Entwürfe zu Verordnungen, die mit der Zustimmung des Reichsrats erlassen werden, zur gleichen Zeit wie dem Reichsrat, die übrigen Verordnungen zur gleichen Zeit wie den Landesfinanzämtern. Zur gleichen Zeit wie den Landesfinanzämtern werden ihm die Runderlasse an die Landesfinanzämter mitgeteilt, die die Erhebung und Buchung der verpfändeten Einnahmen betreffen.

Der Kommissar und die Unterkommissare stehen in ständiger Fühlung mit dem Reichsfinanzministerium. Sie haben Zutritt bei dem Minister selbst, bei dem zuständigen Staatssekretär und bei dem zuständigen Abteilungsleiter, der sie und ihre akkreditierten Vertreter mit den Beamten ein für allemal in Verbindung bringen wird, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe eintretenden Falles von Nutzen sein können.

Der Kommissar kann jede Auskunft verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgabe für nützlich hält. Die zuständige Abteilung des Reichsfinanzministeriums wird ihm diese Auskunft mit den erforderlichen Unterlagen so schnell wie möglich erteilen. Um sich diese Auskunft zu verschaffen, kann der Kommissar auch die Dienststellen der Provinzial- und Lokalverwaltung sowie die der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe besuchen und bei den Dienststellen auch Einsicht in die Bücher und Belege über die verpfändeten Einnahmen nehmen. Zu dem gleichen Zweck kann er auch seine Vertreter oder Sachverständigen entsenden. Solche Besuche wird der Kommissar oder sein Beauftragter in Begleitung eines ihm vom Reichsfinanzministerium beigegebenen Beamten vornehmen, es sei denn, daß ein Beamter zu der gewünschten Zeit nicht zur Verfügung gestellt wird.

7. Die Rechte des Kommissars, wie sie in Ziffer 6 angegeben sind, erweitern sich:

a) wenn in drei aufeinanderfolgenden Monaten der auf das Konto des Kommissars abgeführte

Betrag aus den verpfändeten Einnahmen monatlich weniger als 120 vom Hundert eines Zwölftels der jeweils fälligen Haushaltsverpflichtungen (s. Kap. I und II) beträgt oder

b) wenn bei unveränderter Lage der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Tarife, in sechs aufeinanderfolgenden Monaten der auf das Konto des Kommissars abgeführte Betrag aus den verpfändeten Einnahmen insgesamt um mehr als 35 vom Hundert hinter dem Betrage der entsprechenden Monate des Vorjahres oder um mehr als 30 vom Hundert hinter dem durchschnittlichen Betrage der entsprechenden Monate der beiden letzten vorhergehenden Jahre zurückbleibt oder

c) wenn bei unveränderter Lage der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Tarife, in sechs aufeinanderfolgenden Monaten der abgelieferte Betrag einer der verpfändeten Einnahmen insgesamt um mehr als 50 vom Hundert hinter dem abgelieferten Ertrag der entsprechenden Monate des Vorjahres zurückbleibt.

Diese erweiterten Rechte des Kommissars, die er entweder einzeln oder gleichzeitig ausüben kann, sind folgende.

a) Er kann dem Reichsminister der Finanzen vorschlagen, von den ihm in den Gesetzen gegebenen Ermächtigungen weitestgehenden und schärfsten Gebrauch zu machen, um die Einnahmen aus den verpfändeten Einnahmequellen zu erhöhen, oder er kann ihm vorschlagen, alle im Rahmen der geltenden Gesetze zugelassenen Erleichterungen und Vergünstigungen, wie z. B. den gänzlichen oder teilweisen Erlaß oder die Erstattung von Steuern oder die Gewährung von Stundungen usw. aufzuheben, bis die Voraussetzungen fortgefallen sind, unter denen die erweiterten Rechte des Kommissars eingetreten sind.

Der Kommissar wird bei seinen Vorschlägen auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse, insbesondere in bezug auf die Ausfuhr, jede Rücksicht nehmen, die sich mit den steuerlichen Notwendigkeiten verträgt.

b) Er kann außer bei den Zöllen Widerspruch erheben dagegen, daß bei denjenigen Einnahmequellen, bei denen ein Einnahmerückgang eingetreten ist, die Tarife ermäßigt werden, und er kann bei sämtlichen Einnahmequellen, bei denen ein Rückgang eingetreten ist, Widerspruch erheben dagegen, daß die Strafbestimmungen gemildert oder irgendwelche allgemeine Regelungen getroffen werden, die geeignet sind, die Eingänge aus diesen Einnahmequellen zu vermindern oder zu verzögern. Deshalb werden ihm alle Gesetzentwürfe und Verordnungen, die die verpfändeten Einnahmen betreffen, sowie alle Runderlasse an die Landesfinanzämter, die die Erhebung und Buchung der verpfändeten Einnahmen betreffen, mitgeteilt werden, ehe sie in den Reichsrat oder an die Landesfinanzämter abgehen. Legt der Kommissar innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Gesetzentwurfes usw. keinen Widerspruch ein, so wird sein Einverständnis angenommen.

c) Er kann seine Vertreter oder Sachverständigen damit beauftragen, festzustellen, in welchen besonderen Ursachen der Rückgang der Einnahmen bei bestimmten Einnahmequellen begründet ist. Zu diesem Zweck kann er nach Benehmen mit dem Reichsfinanzministerium bestimmten Landesfinanzämtern oder örtlichen Zolldienststellen oder beiden zugleich Vertreter oder Sachverständige zuteilen. In diesem Falle wird ihnen ein deutscher Beamter beigegeben werden, um ihnen die Ausführung ihres Auftrages zu erleichtern und ihnen den Einblick in die Einzelheiten des inneren und äußeren Dienstbetriebes zu vermitteln.

d) Falls sich bei der Ablieferung der Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen durch die Oberfinanzkassen nach Maßgabe von Kap. III Ziffer 3 nach seiner Meinung Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, kann der Kommissar verlangen, daß die Zahl der großen Zollkassen, die unmittelbar abzuliefern haben, über die Zahl von 10 hinaus erhöht wird.

Die erweiterten Rechte des Kommissars erlöschen, wenn die Voraussetzungen für ihren Ein-

tritt fortgefallen sind und dieser neue Zustand drei Monate angedauert hat.

8. Die Reichsregierung soll in den folgenden Fällen unter den gleichen Bedingungen wie die alten Einnahmen vorübergehend andere indirekte Steuern verpfänden, die ausreichend sind, um zusammen mit den bisher verpfändeten Einnahmen monatlich mindestens ein Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen (s Kap. I und II) zu ergeben:

a) Wenn die Einnahmen aus den kontrollierten Einnahmequellen derart zurückgehen, daß in drei aufeinanderfolgenden Monaten — oder in zwei aufeinanderfolgenden Monaten, falls der Reichsminister der Finanzen die von dem Kommissar gemachten Vorschläge (Ziff. 7 Abs. 2a) nicht ausgeführt hat — der Kommissar trotz vollständigen Verbrauchs des Reservefonds monatlich nicht ein Zwölftel der fälligen aus dem Haushalt zu leistenden Jahresverpflichtungen (s. Kap. I und II) an den Agenten für Reparationszahlungen hat abführen können oder

b) Wenn der Reichsminister der Finanzen die von dem Kommissar gemachten Vorschläge nicht ausgeführt hat und die Einnahmen aus den verpfändeten Einnahmequellen sich nicht so erhöht haben, daß im vierten und in den beiden folgenden Monaten, nachdem der Kommissar seine Vorschläge gemacht hat, der an den Kommissar abgelieferte Betrag aus den verpfändeten Einnahmen wieder mindestens 120 vom Hundert eines Zwölftels der jeweils fälligen Haushaltsverpflichtungen beträgt.

Sobald die alten verpfändeten Einnahmen für sich allein drei Monate hindurch mindestens 120 vom Hundert eines Zwölftels der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen ergeben haben, kommt die zeitweilige Verpfändung der neuen Steuern in Fortfall. Gleichzeitig vermindern sich die Rechte des Kommissars auf die in Ziffer 6 angegebenen.

9. Wenn andererseits die Einnahmen aus den alten und neuen verpfändeten Steuern zusammen so zurückgehen, daß in drei aufeinanderfolgenden Monaten insgesamt nicht mindestens ein Betrag abgeliefert werden kann, der ausreicht, um $^{9}/_{10}$ der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zu decken, so hat der Kommissar folgende Rechte:

Er kann nach Benehmen mit dem Agenten für Reparationszahlungen die Durchführung solcher Maßnahmen verlangen, welche nach seiner Ansicht nötig und geeignet sind, um vorhandene Mängel abzustellen und die Erträge aus den Steuerquellen zu steigern, deren Rückgang den Fehlbetrag herbeigeführt hat. Wenn diese Maßnahmen ausgeführt und angewendet werden und wenn während vier aufeinanderfolgender Monate die verpfändeten Einnahmen monatlich mindestens $^{1}/_{10}$ der jeweils fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen ergeben haben, sollen die Maßnahmen ganz oder teilweise rückgängig gemacht werden, wenn der Reichsminister der Finanzen und der Kommissar sie nicht mehr für nötig halten.

10. Werden diese Maßnahmen, soweit sie im Rahmen der geltenden Gesetze vorgenommen werden können, nicht unverzüglich und soweit sie eine Änderung der Gesetzgebung zur Voraussetzung haben, nicht innerhalb von zwei Monaten in Kraft gesetzt, oder führen sie nicht zu dem Ergebnis, daß spätestens im vierten Monat nach ihrer Inkraftsetzung mindestens ein Zehntel der fälligen jährlichen Haushaltsverpflichtungen zur Ablieferung gekommen ist, so kann der Kommissar nach Benehmen mit dem Agenten für Reparationszahlungen fordern, daß eine Änderung der Organisation bei diesen Einnahmequellen eintritt. Zu diesem Zweck kann er verlangen, daß eine oder mehrere Organisationen gebildet werden, die die Steuerzweige, durch deren Versagen der Fehlbetrag herbeigeführt ist, selbständig und unabhängig vom Staat verwalten. Eine solche Organisationsänderung kann aber, falls der Reichsminister der Finanzen es verlangt, erst dann eintreten, wenn der in Ziffer 14 erwähnte Schiedsrichter entschieden hat, daß diese Maßnahme notwendig und geeignet ist, die Eingänge aus den Steuern so zu gestalten, daß die jährlichen Haushaltsverpflichtungen (s. Kap. I und II)

durch die verpfändeten Einnahmequellen sichergestellt sind.

11. Die Sätze der verpfändeten Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker sollen von der Deutschen Regierung ohne die Einwilligung des Kommissars nicht herabgesetzt werden.

12. Der Kommissar wird sich jeder Einmischung in die Zolltarifpolitik der Deutschen Regierung enthalten.

13. Alle Bestimmungen dieses Protokolls sind so auszulegen und zu handhaben, daß die mit der Kontrolle der verpfändeten Einnahmen betrauten Personen sowie die von dem Kommissar herangezogenen Sachverständigen über die bei der Kontrolle in Erfahrung gebrachten Tatsachen außerhalb ihres Dienstes, und zwar auch über die Zeit ihrer Tätigkeit in der Kontrolle hinaus, volle Verschwiegenheit beobachten und daß insbesondere das Steuer- und Geschäftsgeheimnis der beteiligten Gewerbetreibenden nicht verletzt wird.

14. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kommissar und der Reichsregierung über die Auslegung dieses Protokolls, insbesondere über die dem Kommissar zustehenden Rechte, entscheidet auf Antrag der Reichsregierung oder des Kommissars ein vom jeweiligen Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs im Haag zu ernennender Schiedsrichter, der auf Verlangen der Deutschen Regierung einem anderen Lande angehören muß als Deutschland oder den in der Reparationskommission vertretenen Ländern. Die Anrufung des Schiedsrichters hat mit Ausnahme des Falls der Ziffer 10 keine aufschiebende Wirkung.

15. Alle Ausgaben des Kommissars und der Unterkommissare sowie ihres gesamten Personals sind aus den festgesetzten jährlichen Leistungen Deutschlands zu decken; sie dürfen diese Leistungen also nicht erhöhen.

Lediglich die Mehrausgaben für die Kontrolle, die dadurch entstehen, daß den berechtigten Forderungen des Kommissars von seiten der deutschen Verwaltungsstellen nicht Rechnung getragen worden ist, sind von Deutschland neben den in Kapitel I und II angegebenen Haushaltsverpflichtungen zu entrichten. Ob und in welcher Höhe eine solche Verpflichtung Deutschlands anzuerkennen ist, entscheidet im Streitfalle der in Ziffer 14 erwähnte Schiedsrichter.

16. Soweit bei Beginn des letzten Viertels des zweiten Jahres der Ausführung des Plans die Gefahr besteht, daß aus dem Verkauf von Vorzugsaktien der Gesellschaft »Deutsche Reichsbahn« oder aus einer inneren Anleihe nicht ein Betrag fließen wird, der ausreicht, um die in diesem Jahre in Höhe von 250 Millionen Goldmark fälligen außerordentlichen Haushaltsverpflichtungen zu leisten, kann der Kommissar auf Antrag des Agenten für Reparationszahlungen aus den an ihn in den letzten drei Monaten des laufenden Jahres und in dem ersten Monat des nächsten Jahres abgeführten Einnahmen je ein Viertel des Betrages zurückbehalten, der erforderlich ist, um den Fehlbetrag zu decken.

17. Durch die Bestimmungen dieses Kapitels über die Verpfändung bestimmter Einnahmen werden die in Kap. I und II enthaltenen Zahlungsverpflichtungen aus dem deutschen Haushalt nicht berührt.

Anmerkung: UNTERANLAGE 2 zu Anlage I des Schlußprotokolls bildet die nachstehend abgedruckte Anlage II des Schlußprotokolls.

ANNEXE II.

Accord entre les Gouvernements alliés et le Gouvernement allemand concernant l'Arrangement du 9 Août 1924 entre le Gouvernement allemand et la Commission des Réparations.

LES Représentants des Gouvernements réunis à Londres,

Ayant pris acte des dispositions de l'Arrangement signé à Londres le 9 août 1924 entre le Gouvernement allemand et la Commission des Réparations, ainsi que des questions dont, d'après l'article III de cet Arrangement, le règlement doit être complété;

Sont d'accord pour que les clauses ci-après soient incorporées dant ledit Arrangement:

CLAUSE 1.

Les méthodes à suivre pour le règlement des contestations visées dans l'article III-*b* de l'Arrangement du 9 août 1924 seront les suivantes:

Sous réserve des pouvoirs d'interprétation reconnus à la Commission des Réparations par le paragraphe 12 de l'Annexe II de la Partie VIII du Traité de Versailles et sous réserve des clauses d'arbitrage prévues par ailleurs et notamment par le plan des Experts ou par la législation allemande édictée en exécution de ce plan, toute contestation qui pourrait naître entre la Commission des Réparations et l'Allemagne au sujet de l'interprétation soit de l'Arrangement conclu entre eux, soit du plan des Experts, soit de la législation allemande édictée en exécution dudit plan, sera soumise au jugement de trois arbitres nommés pour cinq ans, un par la Commission des Réparations, un par le Gouvernement allemand, et le troisième, avec fonctions de président, par un accord entre

ANNEX II.

Agreement between the Allied Governments and the German Government concerning the Agreement of August 9, 1924, between the German Government and the Reparation Commission.

THE Representatives of the Governments assembled in London,

Having taken note of the provisions of the Agreement signed in London on August 9, 1924, between the German Government and the Reparation Commission, and of the questions of which under Article III of the said Agreement the settlement must be completed,

Agree that the following clauses shall be embodied in the said Agreement:—

CLAUSE 1.

The procedure for the settlement of disputes contemplated in Article III (*b*) of the said Agreement of August 9, 1924, shall be as follows:—

Subject to the powers of interpretation conferred upon the Reparation Commission by paragraph 12 of Annex II to Part VIII of the Treaty of Versailles and subject to the provisions as to arbitration existing elsewhere, and in particular in the Experts' plan or in the German legislation enacted in execution of that plan, all disputes which may arise between the Reparation Commission and Germany with regard to the interpretation either of the Agreement concluded between them, the Experts' plan, or the German legislation enacted in execution of that plan, shall be submitted for decision to three arbitrators appointed for five years; one by the Reparation Commission, one by the German Government, and the third, who shall act as President, by agreement between

(Übersetzung.)

ANLAGE II.

Abkommen zwischen den alliierten Regierungen und der Deutschen Regierung über das Abkommen zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission vom 9. August 1924.

Die Vertreter der in London versammelten Regierungen,

nehmen von den Bestimmungen des am 9. August 1924 in London abgeschlossenen Abkommens zwischen der Deutschen Regierung und der Reparationskommission Kenntnis und vereinbaren, daß bezüglich der Fragen, die gemäß Artikel III des genannten Abkommens noch erledigt werden müssen,

folgende Bestimmungen in das genannte Abkommen aufgenommen werden sollen:

BESTIMMUNG 1.

Das Verfahren für die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten gemäß Artikel III b des genannten Abkommens vom 9. August 1924 soll das folgende sein:

Vorbehaltlich des Auslegungsrechtes, wie es der Reparationskommission durch § 12 der Anlage II zu Teil VIII des Vertrages von Versailles verliehen worden ist, und vorbehaltlich der Bestimmungen über Schiedsgerichte, wie sie sonst, insbesondere in dem Plan der Sachverständigen oder in der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung niedergelegt sind, sollen alle Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Reparationskommission und Deutschland bezüglich der Auslegung des zwischen ihnen abgeschlossenen Abkommens oder des Planes der Sachverständigen oder der zur Ausführung dieses Planes erlassenen deutschen Gesetzgebung entstehen können, der Entscheidung von drei Schiedsrichtern, die auf fünf Jahre ernannt werden, unterliegen. Der

la Commission des Réparations et le Gouvernement allemand, ou, à défaut d'accord, par le Président en exercice de la Cour Permanente de Justice Internationale.

the Reparation Commission and the German Government, or failing such agreement, by the President for the time being of the Permanent Court of International Justice.

Avant faire droit et sans préjuger de la question en litige, le Président statuant à la requête de la partie la plus diligente, ordonnera toutes mesures provisoires utiles à l'effet d'éviter une interruption dans le fonctionnement régulier du plan et de garantir les droits respectifs des Parties.

Before giving a final decision and without prejudice to the questions at issue, the President, on the request of the first party applying therefor, may order any appropriate provisional measures in order to avoid an interruption in the regular working of the plan and to safeguard the respective rights of the parties.

Sauf décision contraire des arbitres, la procédure sera réglée par les dispositions de la Convention de La Haye du 18 octobre 1907, sur le règlement pacifique des litiges internationaux.

Subject to any decision of the arbitrators to the contrary the procedure shall be governed by the provisions of the Convention of The Hague of October 18, 1907, on the pacific settlement of international disputes.

CLAUSE 2.

Le Gouvernement allemand déclare:

a. Qu'il reconnaît que le Comité des Transferts est libre, compte tenu des conditions du Rapport des Experts, d'employer les fonds à sa disposition au paiement de livraisons, effectuées dans les conditions habituelles du commerce, de toutes marchandises et services prévus par les programmes établis de temps à autre par la Commission des Réparations après consultation du Comité des Transferts ou par la Commission arbitrale prévue à l'alinéa *d* ci-après, y compris en particulier le charbon, le coke, les matières colorantes et toutes autres marchandises spécialement prévues dans le Traité de Versailles, même après exécution des obligations dudit Traité relatives à ces marchandises;

CLAUSE 2.

The German Government declares:

(*a*) That it recognises that the Transfer Committee is free, subject to the conditions of the Report of the Experts, to employ the funds at its disposal in the payment for deliveries on customary commercial conditions of any commodities or services provided for in the programmes from time to time prescribed by the Reparation Commission after consultation with the Transfer Committee or by the Arbitral Commission provided for in paragraph (*d*) below, including in particular coal, coke and dyestuffs and any other commodities specially provided for in the Treaty of Versailles, even after the fulfilment of the Treaty obligations in regard to these commodities,

eine der Schiedsrichter soll durch die Reparationskommission, der andere durch die Deutsche Regierung und der dritte, welcher der Obmann sein soll, durch Vereinbarung zwischen der Reparationskommisson und der Deutschen Regierung oder mangels einer solchen Vereinbarung durch den jeweiligen Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes ernannt werden.

Vor Abgabe einer endgültigen Entscheidung und ohne Rechtswirkung bezüglich der vorliegenden Fragen kann der Obmann auf Verlangen derjenigen Partei, die zuerst darum bittet, alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen anordnen, um eine Unterbrechung in dem regelmäßigen Funktionieren des Plans zu vermeiden und die diesbezüglichen Rechte der Parteien zu schützen.

Vorbehaltlich jeder gegenteiligen Entscheidung der Schiedsrichter soll das Verfahren durch die Bestimmungen der Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten geregelt werden.

BESTIMMUNG 2.

Die Deutsche Regierung erklärt:

a) sie erkennt an, daß das Übertragungskomitee vorbehaltlich der Bedingungen des Sachverständigenberichts frei ist in der Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel für die Bezahlung von allen Sach- und Dienstleistungen auf gewöhnlicher geschäftlicher Grundlage, soweit diese in den von Zeit zu Zeit von der Reparationskommission nach Beratung mit dem Übertragungskomitee oder von der in der folgenden Ziffer d vorgesehenen Schiedskommission aufgestellten Programmen vorgesehen sind, mit Einschluß insbesondere von Kohle, Koks, Farbstoffen und allen anderen im Vertrage von Versailles besonders aufgeführten Gegenständen auch nach Erfüllung der Verpflichtungen, die der Vertrag hinsichtlich dieser Gegenstände enthält.

b. Qu'il reconnaît que les programmes établis par la Commission des Réparations, après consultation du Comité des Transferts, ou par la Commission arbitrale prévue à l'alinéa *d* ci-après, en vue de livraisons à effectuer dans les conditions habituelles du commerce, ne sont pas soumis, quant à la nature des produits, aux restrictions établies par le Traité de Versailles pour les livraisons que la Commission des Réparations peut exiger de l'Allemagne en vertu de celui-ci; toutefois, ces programmes seront établis en tenant compte des possibilités de production de l'Allemagne, des conditions de son approvisionnement en matières premières et de ses nécessités intérieures, pour autant que cela sera nécessaire au maintien de sa vie sociale et économique et en tenant compte également des limitations fixées par le Rapport des Experts;

(*b.*) That it recognises that the programmes laid down by the Reparation Commission, after consultation with the Transfer Committee, or by the Arbitral Commission provided for in paragraph (*d*) below, for deliveries to be made under ordinary commercial conditions, shall not be subject, as regards the nature of the products, to the limitations fixed by the Treaty of Versailles for the deliveries which the Reparation Commission can demand from Germany thereunder; but they shall be fixed with due regard to the possibilities of production in Germany, to the position of her supplies of raw materials and to her domestic requirements in so far as is necessary for the maintenance of her social and economic life and also with due regard to the limitations set out in the Experts' Report.

c. Qu'il facilitera autant que possible l'exécution des programmes de toutes les livraisons, soit en vertu du Traité, soit en vertu du Rapport des Experts, au moyen de contrats commerciaux passés dans les conditions commerciales habituelles; en particulier, qu'il ne prendra ni permettra de prendre aucune mesure qui aurait pour conséquence de rendre impossible l'obtention des prestations dans les conditions commerciales habituelles.

(*c.*) That it will facilitate as far as possible the execution of the programmes for all deliveries under either the Treaty or the Experts' Report by means of commercial contracts passed under ordinary commercial conditions; and that in particular, it will not take, nor allow to be taken, any measure which would result in deliveries being unobtainable under ordinary commercial conditions.

Les Gouvernements alliés prennent, d'autre part, chacun pour ce qui le concerne, l'engagement d'empêcher, autant que possible, la réexportation des produits reçus en prestation de l'Allemagne sauf dans les conditions prévues dans l'article V de l'Annexe 6 du Rapport des Experts.

The Allied Governments on their side each undertake so far as it is concerned to prevent as far as possible the re-exportation of the deliveries received from Germany, except in accordance with the provisions of Article V of Annex 6 of the Experts' Report.

d. Le Gouvernement allemand déclare, en outre, qu'il accepte les dispositions supplémentaires suivantes en ce qui concerne la fixation et l'exécution des programmes pour les livraisons de certains produits, énumérés ci-dessous, après exécution des obligations du Traité relatives à ces produits:

(*d.*) The German Government further declares that it agrees to the following additional provisions in regard to the fixation and execution of programmes for the deliveries of the undermentioned products after the fulfilment of the Treaty obligations in regard to such products:

b) Sie erkennt an, daß die Programme, die von der Reparationskommission nach Beratung mit dem Übertragungskomitee oder von der in Ziffer d vorgesehenen Schiedskommission für die unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen auszuführenden Leistungen aufgestellt werden, hinsichtlich der Art der Gegenstände nicht den Begrenzungen unterworfen sind, die vom Vertrage von Versailles für die Lieferungen bestimmt sind, die die Reparationskommission danach von Deutschland fordern kann. Ihre Aufstellung aber soll erfolgen unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, der Lage seiner Rohstoffversorgung und der notwendigen inneren Bedürfnisse zur Aufrechterhaltung seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens sowie unter Berücksichtigung der im Sachverständigenbericht festgesetzten Begrenzungen.

c) Sie wird soweit als möglich die Durchführung der Programme für alle Leistungen, sei es unter dem Vertrage von Versailles, sei es nach dem Sachverständigenbericht, auf dem Wege von geschäftlichen Verträgen, die unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen abgeschlossen werden, erleichtern; und sie wird insbesondere keine Maßnahmen ergreifen und auch nicht gestatten, daß Maßnahmen ergriffen werden, die zum Ergebnis haben würden, daß Leistungen unter gewöhnlichen geschäftlichen Bedingungen nicht zu erhalten sind.

Die Alliierten Regierungen verpflichten sich ihrerseits, jede für ihren Teil, soweit als möglich die Wiederausfuhr der von Deutschland erhaltenen Lieferungen zu verhindern, es sei denn, daß sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Ziffer V der Anlage 6 des Berichts der Sachverständigen erfolgt.

d) Die Deutsche Regierung erklärt ferner, daß sie wegen der Festsetzung und Ausführung der Programme für die Lieferungen der unten bezeichneten Gegenstände nach der Erfüllung der im Vertrage hinsichtlich dieser Gegenstände auferlegten Verpflichtungen folgenden zusätzlichen Bestimmungen zustimmt·

1° A défaut d'accord sur les programmes de livraison de ces produits entre les membres de la Commission des Réparations, ou entre la Commission des Réparations statuant à l'unanimité et le Gouvernement allemand, ses programmes seront établis, pour des périodes à fixer par le Comité spécial prévu par la clause 3 du présent Accord, en tenant compte des usages normaux du commerce, par une commission de trois arbitres indépendants et impartiaux. Les membres de cette Commission arbitrale seront désignés à l'avance pour une période déterminée par accord entre la Commission des Réparations statuant à l'unanimité et le Gouvernement allemand, ou à défaut d'accord, par le Président en exercice de la Cour permanente de Justice internationale de La Haye. Le Président de cette Commission sera un citoyen des Etats-Unis d'Amérique.

(1.) In default of agreement as regards the programmes of deliveries of these products, either between the members of the Reparation Commission, or between the Reparation Commission acting unanimously and the German Government, programmes which take due account of ordinary commercial custom shall be laid down for periods to be determined by the Special Committee referred to in clause 3 of this agreement by an Arbitral Commission consisting of three independent and impartial arbitrators. The members of this Arbitral Commission shall be appointed in advance for a definite period by agreement between the Reparation Commission acting unanimously and the German Government, or, in default of agreement, by the President for the time being of the Permanent Court of International Justice at The Hague. The Chairman of the Commissions shall be a citizen of the United States of America.

2° Pour la fixation des programmes, la Commission arbitrale tiendra compte des possibilités de production de l'Allemagne, des conditions de son approvisionnement en matières premières et de ses nécessités intérieures, pour autant que cela sera nécessaire au maintien de sa vie sociale et économique, ainsi que des conditions prévues par le Rapport des Experts; elle ne dépassera pas d'autre part les limites indiquées par le Comité des Transferts en vue du maintien du change allemand.

(2.) In laying down the programmes, the Arbitral Commission shall take into account the possibilities of production in Germany, the position of her supplies of raw materials and her domestic requirements in so far as necessary for the maintenance of her social and economic life, and also of the conditions set out in the Experts' Report, nor shall it exceed the limits fixed by the Transfer Committee with a view to the maintenance of the German exchange.

3° La décision de la Commission arbitrale fixant les programmes sera définitive.

(3.) The decision of the Arbitral Commission fixing the programmes shall be final.

4° Les Gouvernements alliés ou leurs ressortissants s'efforceront d'obtenir la livraison des quantités totales fixees par les program-

(4.) The Allied Governments and nationals shall make every effort to obtain the delivery of the full amounts fixed by these pro-